

Informationsblatt zu neuen Regelungen für die Aufrufe 2025 zum Förderprogramm Gigabit 2.0

Zum Start der Aufrufe 2025 erhalten Sie mit diesem Blatt alle wichtigen Informationen, die sich aus der Weiterentwicklung der Förderung ergeben.

Bereitstellung der Fördermittel

Die Bundesregierung stellt für das Jahr 2025 weiterhin erhebliche Mittel zur Unterstützung des Gigabitausbaus bereit. Zur zielgerichteten Verteilung der für die Bundesförderung verfügbaren Fördermittel und zur Sicherstellung einer angemessenen Infrastrukturförderung in jedem Land werden in Abhängigkeit von der Bundesmittelausstattung des Förderprogramms Landesobergrenzen festgesetzt. Für die Flächenländer wird jeweils ein Sockelbetrag definiert und die restlichen Mittel gemäß der Zahl der verbliebenen förderfähigen Anschlüsse jedes Landes in Relation zur Gesamtzahl aller förderfähigen Anschlüsse in Deutschland verteilt. Für die Stadtstaaten wird eine gemeinsame Obergrenze festgesetzt.

Die maximale Bundesfördersumme für Breitbandausbauprojekte nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Gigabit-RL 2.0 beträgt 40 Mio. Euro (siehe auch Nr. 6.6 der Gigabit-RL 2.0). Weiterhin gilt grundsätzlich eine Bagatellgrenze von 100 Tsd. Euro (vgl. Nr. 6.7 der Gigabit-RL 2.0).

Für das Lückenschluss-Pilotprogramm stehen in diesem Jahr 40 Mio. Euro zur Verfügung. Der Aufruf für das Lückenschluss-Pilotprogramm wird voraussichtlich im Frühjahr 2025 starten.

Fast lane-Aufruf

Die Mindestpunktzahl zur vorrangigen Bewilligung (fast lane) beträgt in diesem Jahr 350 Punkte (von 500 möglichen Punkten).

Branchendialog

Branchendialoge, die ab dem 15.04.2024 begonnen wurden, können aktualisiert, d.h. ihre Dokumentation und die Dialoge mit den TKU wieder aufgegriffen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis Branchendialoge häufig fortlaufend und über einen längeren Zeitraum stattfinden.

Netzerweiterung in an das Fördergebiet angrenzende Gebiete

Seit der Förderperiode 2024 muss im Rahmen des Markterkundungsverfahrens (MEV) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das geförderte Netz dafür genutzt werden darf, Gebiete privatwirtschaftlich zu erschließen, die an das Fördergebiet angrenzen. Diese Möglichkeit muss aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegenüber dem geförderten Unternehmen beschränkt oder gänzlich untersagt werden.

Der Betreiber eines in einem angrenzenden Gebiet bereits bestehenden oder geplanten gigabitfähigen Netzes kann sich im MEV gegen die Nutzung des geförderten Netzes für den Überbau seines Netzes aussprechen, indem er sein Netz unter der Angabe des Alters (Datum der Inbetriebnahme) im MEV anzeigt. Sollte entweder ein Netz, welches zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des geplanten geförderten Netzes jünger als fünf Jahre ist, oder sollten mindestens zwei Netze unabhängig von deren Alter vorhanden oder geplant sein, darf das geförderte Netz erst zwei Jahre nach seiner Inbetriebnahme für einen Ausbau im angrenzenden Gebiet genutzt werden¹.

Jedes Telekommunikationsunternehmen kann außerdem darlegen, dass geplante privatwirtschaftliche Netzerweiterungen in angrenzende Gebiete unter Nutzung der geförderten Infrastruktur durch das begünstigte Unternehmen zu einer Gefahr weiterer erheblicher Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Wird dies festgestellt, darf das begünstigte Unternehmen keine private Netzerweiterung unter Nutzung der geförderten Infrastruktur durchführen.

Umsetzung der Regelung:

Im MEV wird über die Onlineplattformen der Projektträger darauf hingewiesen, dass angrenzende Gebiete privatwirtschaftlich unter Nutzung des geförderten Netzes – im o.g. Rahmen – erschlossen werden können. Den Betreibern angrenzender Netze wird dort die Möglichkeit eröffnet, die oben dargestellten Einwände direkt gegenüber den Projektträgern anzumelden.

Die Betreiber können – sofern sie ein Schutzbedürfnis geltend machen wollen – innerhalb der MEV-Stellungnahmefrist hierzu gigabitfähige Netze auf AGS-Ebene (Amtlicher Gemeindeschlüssel, ggf. unter Nennung der betreffenden Ortsteile) innerhalb des MEV-Gebietes sowie angrenzenden AGS mitzuteilen bzw. zu melden. Die Abfrage erfolgt zusätzlich zu den bereits standardisierten Abfragen auf Adressebene für Ist- und Planausbau.

Hierzu stellen die Onlineplattformen eine entsprechende Funktion zur Meldung der Adressen im Rahmen der plattformgestützten Durchführung von MEV zur Verfügung. Telekommunikationsunternehmen erhalten bei Meldung zusätzlich zu einer Adressliste des MEV-Gebietes nun eine erweiterte Adressliste, durch die ein entsprechendes Schutzinteresse im Rahmen angrenzender Gebiete angemeldet werden kann. Diese Liste wird automatisch generiert und umfasst das MEV-Gebiet sowie daran angrenzende Gebiete.

Eine zusätzliche Information der Kommune gegenüber dem zuständigen Projektträger, ob entsprechende Meldungen eingegangen sind, ist daher nicht notwendig. Die Kommune wird – falls eine Zuwendung bewilligt wird – im Zuwendungsbescheid über die vorläufige Höhe angehalten, im Rahmen

¹ Diese Regelung betrifft die Nutzung der geförderten Infrastruktur. Die eigenwirtschaftliche Mitverlegung während des geförderten Ausbaus ist hiervon nicht betroffen.

des Auswahlverfahrens aus Transparenzgründen die ortsbezogenen Informationen zum Schutz angrenzender gigabitfähiger Netze an die Telekommunikationsunternehmen weiterzureichen.

Weitere grundsätzliche Hinweise zur Durchführung der MEV finden Sie im Hinweisblatt Markterkundungsverfahren² sowie auf den Onlineplattformen³ und Webseiten⁴ der Bewilligungsbehörden.

Festlegung der Bedingungen und Preise für den offenen Netzzugang

Die Festlegung der Bedingungen und Preise für den offenen Netzzugang liegt in der Verantwortung des Bundes, unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die Festlegungen zu Bedingungen und Preisen wurden auf den Onlineplattformen und Webseiten der Bewilligungsbehörden veröffentlicht⁵ und sind in den Unterlagen zum Auswahlverfahren (WiLü bzw. Auswahlverfahren zum Betrieb im BeMo) der Förderprojekte aller der im Rahmen der „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in grauen Flecken“ erfolgten Bewilligungen zu berücksichtigen.

Punktekompass

Die Projektträger des Bundes stellen auch 2025 wieder einen Punktekompass⁶ bereit, die Datengrundlage wurde entsprechend aktualisiert⁷. Mit dem Kompass kann die voraussichtliche Punktezahl eines Förderantrages unter dem neuen Aufruf ermittelt werden. Auf Basis dieser Punktezahl gibt der Punktekompass eine erste Einschätzung zu den Erfolgsaussichten eines eventuellen Förderantrages ab.

Die Einschätzung des Punktekompasses kann durch aktuelle Daten über den Ausbaustand des potenziellen Fördergebietes gestärkt werden. Diese Daten lassen sich z.B. im Branchendialog vergleichsweise unkompliziert ermitteln.

Der Punktekompass besteht aus zwei Modulen: dem Punkterechner und der Prognose für die Erfolgsaussichten (Punktekompass).

Der Punkterechner ermittelt die mögliche Punktzahl für einen potentiellen Infrastrukturantrag auf Grundlage der vier Kriterien „Nachholbedarf“ (hoher Anteil unterversorgter Anschlüsse unter

² Das Hinweisblatt Markterkundungsverfahren kann in den Downloadbereichen unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie unter www.aconium.eu aufgerufen werden.

³ Für das Losgebiet A abrufbar unter www.portal.gigabit-pt.de sowie für Losgebiet B unter www.projekttraeger-breitband.de.

⁴ Für das Losgebiet A finden Sie die entsprechenden Informationen unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie für das Losgebiet B unter www.aconium.eu

⁵ Für das Losgebiet A abrufbar unter www.portal.gigabit-pt.de sowie für Losgebiet B unter www.projekttraeger-breitband.de.

⁶ Der Punktekompass wird in einem Video unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie unter www.aconium.eu vorgestellt.

⁷ Das Hinweisblatt „Weitergehende Erläuterungen zum Punktekompass“ kann in den Downloadbereichen unter www.gigabit-projekttraeger.de sowie unter www.aconium.eu aufgerufen werden.

30 Mbit/s), „Synergienutzung“ (verbliebende Versorgungslücken), „Digitale Teilhabe im ländlichen Raum“ (Einwohnerdichte) sowie „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Die Prognose des Punktekompass basiert auf den Erfahrungen der Förderaufrufe in 2024. Als Referenzwert dient die sog. Grenzpunktzahl. Diese Grenzpunktzahl entspricht 60 % der Mindestpunktzahl, die ein Antrag in 2024 im jeweiligen Bundesland erreichen musste, um eine Förderzusage zu erhalten. Angesichts der begrenzten Mittel und des intensiven Wettbewerbs um Fördermittel ist entscheidend, die bestehenden Ressourcen der Kommunen effizient einzusetzen. Die Empfehlungsgrenze ermöglicht es, zu verschiedenen Zeitpunkten in der Planung eines Förderantrags eine Prognose der Erfolgsaussicht zu erhalten.

Pilotprogramm zum Lückenschluss

Das Lückenschluss-Pilotprogramm zur Förderung von Kleinstlücken wird im Jahr 2025 fortgeführt. Im Frühjahr 2025 können erneut Anträge für Gebiete gestellt werden, die aufgrund ihrer geringen Größe im Rahmen eines geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Ausbaus nicht erschlossen werden bzw. wurden und aufgrund ihrer geringen Größe auch zukünftig nicht erschlossen würden.

Ziel des Programms ist es, Synergiepotenziale aus bereits errichteten, bzw. sich gerade in Erstellung oder in Planung befindenden Infrastrukturen zu nutzen. Das Programm bietet die Möglichkeit, das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, um kleine Gebiete schnell zu erschließen.

Das Programm ist auf eine Fördersumme von 40 Mio. Euro begrenzt. Eine Antragstellung im Lückenschluss-Programm schließt eine Antragstellung in den anderen Aufrufen (Standard/fast lane) für dasselbe Gebiet aus. Es muss daher genau überlegt werden, ob das in Frage stehende Gebiet tatsächlich für das Lückenschluss-Programm geeignet ist.

Für weitere Informationen zu vorstehenden Punkten steht der jeweils zuständige Projektträger zur Verfügung:

Projektgebiet A:

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Tel. +49 (0)30 2636 5050

kontakt@gigabit-pt.de

www.gigabit-projekttraeger.de

Projektgebiet B:

aconium GmbH

für die Bundesländer Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Tel. +49 (0)30 2332 49 - 777

projekttraeger@aconium.eu

www.projekttraeger-breitband.de